

Baustellenordnung

Projekt:

Statische Ertüchtigung des PHH

Bundesrat - PHH
Leipziger Straße 3 - 4
10117 Berlin

Sicherheit auf der Baustelle

Anmeldung bei der Objektüberwachung



Allgemeine Gefährdungen



Persönliche Schutzausrüstung



Erste Hilfe und Alarm



112



RUHE BEWAHREN

WO brennt es / geschah es?

WAS brennt / geschah?

WIE viele Verletzte?

WELCHE Brand- / Verletzungsart?

WARTEN nicht auflegen!!

Bei Unfall / plötzlich akuter Erkrankung



- Eigenschutz beachten / Unfallstelle sichern
- Ggf. Rettungsgerät/Bergungsgerät holen / einsetzen, ggf. Transport von Verletzten vorbereiten
- Notruf / Rettungsdienst verständigen, evtl. Lotsendienst einteilen
- Verletzten „Erste Hilfe“ leisten, ggf. Betriebssanitäter und Ersthelfer verständigen
- Ggf. Sanitätscontainer oder Sammelpunkt aufsuchen

Im Brandfall / bei Rauch und Gas



- In Sicherheit bringen
- Ggf. Löschversuch durchführen
- Notruf / Löschfahrzeuge anfordern, evtl. Anfahrtswege mitteilen und Lotsendienst einteilen
- Sammelpunkt aufsuchen

Im Havariefall / bei Umweltschaden

- Eigenschutz beachten / Havariestelle absichern
- wenn möglich Schaden begrenzen
- Notruf / ggf. Polizei (☎ 0-110), welche die zuständige Behörde informiert
- Ggf. spezifische Alarmkette in Gang setzen

Bei sonstigen Vorfällen

(Angriff, Bedrohung, Körperverletzung, Diebstahl, sonstige Straftaten)

- bei akuter Gefahr Polizei rufen (☎ 0-110)
- Personenschutz geht vor Sachschutz



Für das Projekt Statische Ertüchtigung PHH gilt die nachfolgende Baustellenordnung.

Dieses Dokument dient der Verbesserung der Arbeitsabläufe und der Erhöhung der Sicherheit auf der Baustelle. Es informiert in kompakter Form Unternehmen und deren Beschäftigte, Lieferanten, Baustellenbesucher sowie weitere Beteiligte über die allgemeinen Anforderungen bezüglich firmenübergreifender Festlegungen zum Verhalten und zur Zusammenarbeit auf der Baustelle. Die Baustellenordnung ergänzt oder fasst zusammen Regelungen aus den Bereichen Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung und Kombinationen hiervon.

Dieses Dokument widerspiegelt die baustellenbezogenen Regelungen und Informationen aus der Planung und Leistungsbeschreibung, die einschlägigen Unfallversicherungs-Vorschriften und sonstige, den Arbeitsschutz und den Umweltschutz betreffende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und lokal gültige Satzungen,

wie z.B. (Liste nicht vollständig)

ADR	Europ. Übereinkommen über die int. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbeitszeitG	Arbeitszeitgesetzes
BaustellV	Baustellenverordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BimSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BodSchG	Bodenschutzgesetz
DIN	Deutsches Institut für Normung / Deutsche Industrie Norm
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
NachwV	Nachweisverordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
USchadG	Umweltschadensgesetz
DGUV/BGV	Vorschriften der Berufsgenossenschaft
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WinterbauV	Winterbauverordnung

Dieses Dokument gilt für das gesamte Baugelände, alle Zufahrtsstraßen, Baustraßen und die sozialen Einrichtungen der Baustelle.

Es gilt für alle sich auf dem Baugelände aufhaltenden Personen, insbesondere die am Bau Beteiligten, unabhängig vom Arbeitgeber oder der Behörde und auch für Besucher.

Es gilt während der gesamten Bauzeit bis hin zur vollständigen Räumung der Baustelleneinrichtung / Verkehrsfreigabe.

Inhaltsverzeichnis

1.	Erste Hilfe und Gesundheitsschutz	8
1.1	Erste-Hilfe-Einrichtungen und Unfallmeldungen	8
1.2	Ablauf der Ersten Hilfe auf der Baustelle	8
1.3	Alkohol- und Drogenverbot, Rauchverbot	8
1.4	Arbeitsmedizinische Vorsorge	8
2.	Allgemeine Regelungen und Vorgaben	9
2.1	Weisungsbefugnis / Konsequenzen	9
2.2	Ein- und Unterweisung	9
2.3	Persönliche Schutzausrüstung	9
2.4	Meldepflichten von Mitarbeitern, Leiharbeitern und Nachunternehmern	9
2.5	Anwesenheitskontrolle / Ausweispflicht	10
2.6	Besucher / Presse / Filmteams	10
2.7	Kommunikation, Begehungen und Informationsaustausch	11
2.8	Verkehrssicherungspflicht	11
2.9	Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr	11
2.10	Kranbetrieb und Lagerung / Handhabung von Lasten / Ver- und Umladen	12
2.11	Betriebssicherheitsverordnung und DIN VDE-Prüfungen	12
3.	Besonders gefährliche Arbeiten	13
3.1	Baubehelfe	13
3.2	Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege	13
3.3	Arbeiten mit Gefahrstoffen	13
3.4	Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen	13
3.5	Arbeiten in Druckluft	13
3.6	Abbrucharbeiten	13
3.7	Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen / Montagearbeiten / Fertigteile	14

4.	Vorbeugender Brand- und Katastrophenschutz	14
4.1	Zusammenlagerung von brennbaren Stoffen / Sicherheitsvorkehrungen	14
4.2	Brand- und Explosionsschutz	15
5.	Umweltschutzbelange	15
5.1	Gewässerschutz	15
5.2	Energieverbrauch	16
5.3	Schutz bestehender Gebäude / Bauwerke	16
5.4	Gefahrstoffumgang	16
6.	Informationssicherheit und Datenschutz, Schutz des Eigentums	16
6.1	Schutz personenbezogener Daten	16
6.2	Diebstahlschutz	16

1. Erste Hilfe und Gesundheitsschutz

1.1 Erste-Hilfe-Einrichtungen und Unfallmeldungen

Die Informationstafel mit Angaben zu Erste-Hilfe, Rettungs- und Notrufnummern, sowie den Aushängen über Ersthelfer, Sicherheitsbeauftragter und Sicherheitsfachkraft (z.B. in den Havarieplänen) ist an zentraler Stelle aufgebaut und zu beachten.

Auf zusätzliche Gebäudealarme / Alarmeinrichtungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Jeder Unfall oder sicherheitsrelevante Vorfall ist der Objektüberwachung unverzüglich zu melden. Jede Erste-Hilfe-Leistung ist über die Unfallmeldung zu registrieren.

Die Auftragnehmer haben für ihre Erste-Hilfe-Einrichtungen zusätzlich zu sorgen. Diese müssen in ausreichender Anzahl und in ordnungsgemäßen Zustand vorhanden sein (z.B.: Verbandskästen).

1.2. Ablauf der Ersten Hilfe auf der Baustelle

1. Situationsgerecht handeln, d.h. beurteilen, ob ein Notruf abgesetzt werden muss.
2. Die Unfallstelle absichern, damit nicht noch weitere Mitarbeiter verunglücken. Eventuell Lotsen losschicken, die dem Rettungsdienst/ Notarzt den Weg zum richtigen Bauwerk oder Bauteil weisen können.
3. Dann die lebenswichtigen Funktionen Bewusstsein, Atmung und Kreislauf prüfen.
4. Soweit möglich, die lebensrettenden Sofortmaßnahmen durchführen (z.B. Seitenlagerung, Schocklagerung, Herz-Lungen-Wiederbelebung).
5. Und ganz wichtig: Kollegen mit einbinden, der eine macht den Notruf, der andere holt den Verbandskasten, und der Dritte bleibt beim Verletzten.
6. Ersthelfer, Objektüberwachung bzw. den Firmenbauleiter und bei Leiharbeitern den Entleiher informieren, damit diese unverzüglich die Unfallmeldung für die BG-Bau und das Landesamt für Arbeitsschutz erstellen können.
7. Bei schweren, lebensbedrohlichen Unfällen auch die zuständige Sicherheitsfachkraft bzw. den SIGEKO noch am Unfalltag verständigen.



1.3 Alkohol- und Drogenverbot, Rauchverbot

Auf der gesamten Baustelle gilt Alkohol- und Drogenverbot. Dies bezieht sich auch auf das private Bevorraten von Alkohol und Drogen.

Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, sind der Objektüberwachung zu melden. Die betroffenen Personen sind unverzüglich der Baustelle zu verweisen.

Im gesamten Gebäude gilt zusätzlich Rauchverbot. Geraucht werden darf nur an den explizit gekennzeichneten Stellen.

1.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge

In Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, darf nur Personal eingesetzt werden, dessen Eignung durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen belegt wurde. Der Durchführungsnachweis muss der Objektüberwachung vorgelegt werden.

2. Allgemeine Regelungen und Vorgaben

2.1 Weisungsbefugnis / Konsequenzen

Weisungsbefugt hinsichtlich Arbeitssicherheit oder Umweltschutz ist:

- der SGU-Koordinator (Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Koordinator gem. DGUV Vorschrift1 §6) zur Abwehr besonderer Gefahren beim Tätigwerden mehrerer Unternehmer oder selbständiger Einzelunternehmern an einem Arbeitsplatz
- die Objektüberwachung
- die aufsichtführenden Personen gegenüber den ihnen unterstellten Baustellenpersonal
- die Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht/ des Amtes für Arbeitsschutz

Die Objektüberwachung behält sich vor, Personen, die gegen die Baustellenordnung oder gegen die Sicherheits-, Sozial- oder Umweltgesetze verstoßen oder Anweisungen bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz nicht Folge leisten, vom Baugelände zu verweisen.

Jeder Auftragnehmer hat einen für die Arbeiten geeigneten deutschsprechenden, aufsichtführenden Verantwortlichen einzusetzen. Dieser Aufsichtsführende ist der Objektüberwachung zu nennen.

2.2 Ein- und Unterweisung

Jegliches erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtsführenden zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und der Objektüberwachung vorzulegen.

Jeder Auftragnehmer hat die einschlägigen Arbeitssicherheitsvorschriften (z.B. in Form der „Gelben Bausteine-Mappe“ der Berufsgenossenschaft) in einer aktuellen Version auf der Baustelle vorzuhalten.

2.3 Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne persönliche Schutzausrüstung (PSA) haben keinen Zutritt zur Baustelle.

Es besteht die Pflicht zum Tragen von Warnschutzkleidung Klasse 2 / 3 sowie zum Tragen von Sicherheitsschuhen der Klasse S3.

Die PSA ist durch die jeweiligen Unternehmer (AN bzw. NU) der durchzuführenden Arbeiten gemäß ihrer Gefährdungsbeurteilung anzupassen und ihren Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

2.4 Meldepflichten von Mitarbeitern, Leiharbeitern und Nachunternehmern

Der Auftragnehmer hat der Objektüberwachung in geeigneter Form über den Personaleinsatz, besondere arbeitssicherheitsrelevante Qualifikationen (z.B. Ersthelfer, Aufsichtsperson), den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse und Unfälle zu berichten, soweit dies die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz betrifft.

Alle sich auf dem Baugelände aufhaltenden Personen, sind zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere besteht Meldepflicht für:

- neu erkannte Gefahren, gefährliche Situationen und Funde (vermutete Kampfmittel),
- Unfälle, Vorfälle und Personenschäden,
- Brände, Verpuffungen und Explosionen,
- Schäden an der Umwelt, z.B. Wasser- oder Bodenverschmutzungen, Missachtung der Abfalltrennung,
- vermutete Kontaminationen,
- unnötigen übermäßigen Strom-, Gas-, Diesel- oder Trinkwasserverbrauch,
- Sachschäden, Brände und Explosionen, Beschädigungen an Baust Straßen, Containern und dergleichen,
- Personen, welche sich nicht entsprechend dieser Baustellenordnung verhalten, z.B. die unter Alkoholeinfluss stehen,
- den Beginn von besonders gefährlichen Arbeiten (im Sinne des §2 Abs. 3 der BaustellV),
- größere Transportvorhaben (große Bauteile, Schwertransporte, Massenbaustoffe, Gefahrstoffe)
- geplante Personal- und Geräteeinsätze,
- Diebstähle und versuchte Diebstähle,
- selbst verursachte oder entdeckte Qualitätsmängel,
- den Verlust von sensiblen Daten,
- ungewöhnliche Vorkommnisse.

2.5 Anwesenheitskontrolle / Ausweispflicht

- Jeder Auftragnehmer hat bei der Objektüberwachung arbeitstäglich die Anzahl seiner Mitarbeiter zu melden.

Der Arbeitnehmer hat unabhängig von seinem Arbeitgeber folgendes mit sich zu führen:

- Personalausweis
- Sozialversicherungsausweis oder Krankenversichertenkarte (bei deutschen Arbeitnehmern)
- Arbeitsgenehmigung (nicht bei deutschen Arbeitnehmern)
- Aufenthaltsgenehmigung (entsprechend den gesetzlichen Vorgaben)
- Baustellenausweis oder Tagesausweis

2.6 Besucher / Presse / Filmteams

Alle Personen haben sich bei Ankunft unverzüglich bei der Objektüberwachung anzumelden.

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Objektüberwachung im Vorfeld einzuholen.

Besucher dürfen sich nur in Begleitung einer von der Objektüberwachung bestimmten Person auf der Baustelle bewegen.

Besucher müssen eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen, diese wird bei Bedarf und sofern möglich von der Objektüberwachung zur Verfügung gestellt.

Das Fotografieren und Filmen ist nur mit Einwilligung des AG gestattet. Veröffentlichungen über die Baustelle sind vorab mit dem AG abzustimmen, Sendetermine sind zu benennen.

2.7 Kommunikation, Begehungen und Informationsaustausch

Von den Aufsichtsführenden wird die arbeitstägliche Durchführung eines Toolbox-Meetings bzw. einer Last-Minute-Risk-Analysis verlangt, dabei wird vor jedem Arbeitsschritt geprüft:

- Fühlst Du Dich gesund und sicher?
- Hast Du Deine PSA dabei und an?
- Ist Dein Standplatz fest und sicher?
- Ist Dein Werkzeug / Arbeitsmittel i. O. und sicher?
- Kannst Du mit dem Material sicher umgehen?

Folgende Personen sollen an den genannten Besprechungen/Begehungen teilnehmen:

Verantwortlicher / Aufsichtsperson / Sicherheitsposten / Sicherheitsbeauftragter

Die Besprechungen hinsichtlich ARBEITSSICHERHEIT, GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ finden regelmäßig statt:

monatlich

z.B. allgemeine Sicherheitsbegehung mit Gewerbeaufsicht / Amt für Arbeitssicherheit / Berufsgenossenschaft,

2.8 Verkehrssicherungspflicht

Jeder, der durch seine Arbeit auf der Baustelle eine Situation schafft, die für andere gefährlich werden kann, hat Vorkehrungen zu treffen, die diese Gefahren abwenden.

Öffnungen und andere Stolperfallen sind zu kennzeichnen, abzudecken und/oder abzuschränken.

Gefahrenbereiche unterhalb von Montagestellen sind vor herabfallenden Gegenständen zu schützen bzw. abzusperren.

Bauzäune inkl. Bautore zum Schutz von Passanten sind ggf. geschlossen zu halten.

Die Einrichtungen der Verkehrssicherung dürfen nur unter Rücksprache mit der anordnenden Behörde verändert werden.

Der Gefahrenbereich um Maschinen, Geräte und Betriebsmittel ist ggf. zu kennzeichnen (z.B. Schwenkbereiche mittels Rot-Weißen-Absperrketten).

Gesperrte oder gefährliche Bereiche (z.B. Schwarz-Weiß-Anlagen) müssen eindeutig mit Warnhinweisen versehen sein.

2.9 Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr

Wer im Baustellenbereich Gefährdungen schafft, ist für die Absicherung, Abdeckung, Markierung und Beseitigung zuständig. Dies gilt insbesondere für Stolper- und Absturzstellen unabhängig von der zeitlichen Dauer der Gefährdung. Es muss dabei ein zentraler Verantwortlicher seitens des AN benannt werden.

Es gilt die StVO auch innerhalb der Baustelle. Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 10 km/h beschränkt.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

Die Baustelle darf nur über die gekennzeichneten Zugänge und Baustraßen betreten/befahren werden.

Beschädigungen an Zufahrten und Baustraßen sind der Objektüberwachung zu melden.

Großgeräte und Fahrzeuge über 3,5 t dürfen nicht ohne Einweiser rückwärtsfahren, es sei denn, sie verfügen über ein zugelassenes Rückfahr-Kamera-System mit akustischem Warnton.

Insbesondere bei der Ein- und Ausfahrt in die Baustelle ist besonders Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer zu nehmen. Ggf. sind am Fahrzeug zusätzliche Warnleuchten und Warnzeichen anzubringen (RSA)

Gegenseitige Gefährdungen durch den Baustellenverkehr sind zu vermeiden. Fahrzeuge sind mit Rückraumüberwachung auszurüsten oder Einweiser zu postieren.

Fahrzeuge und Maschinen sind ausschließlich von Personen mit ggf. entsprechender Beauftragung, Führerlaubnis und zusätzlicher Einweisung zu bewegen. Maschinisten und andere Geräteführer müssen dokumentiert auf ihr Gerät/Gerätegruppe eingewiesen sein.

Fahrzeuge müssen auf den vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden, damit weder der Baustellenverkehr noch der Zugang zu Containern und Sicherheitseinrichtungen behindert wird.

Jeder Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung plangerecht (BE-Plan) aufzustellen und einzurichten. Änderungen oder Ergänzungen der Baustelleneinrichtung sind mit der Objektüberwachung abzustimmen.

2.10 Lagerung und Handhabung von Lasten / Ver- und Umladen

Die Errichtung von Lagern hat plangerecht (BE-Plan) zu erfolgen. Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten (z.B. Tankanlagen). Dies gilt insbesondere für die Lagerung von Gefahrstoffen.

Materialstapel müssen sicher sein, so dass Material ohne Gefahr entnommen werden kann. Am Verarbeitungsort darf jeweils nur ein Tagesvorrat Material, Hilfs- und Betriebsstoffe vorgehalten werden.

Bei Ver- und Umladevorgängen von größeren Lasten, insbesondere Fertigteilen, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beteiligten zu treffen.

Bei Verladung von Gefahrgütern sind diese entsprechend zu kennzeichnen (ggf. Kleinmengenregelung) und zu sichern (verzurren etc.)

2.11 Betriebssicherheitsverordnung und DIN VDE-Prüfungen

Der Einsatz von prüfpflichtigen jedoch ungeprüften Betriebsmitteln ist nicht zulässig. Jeder Verstoß dagegen ist der Objektüberwachung zu melden.

Alle Baumaschinen, Geräte, bzw. elektrischen Anlagen und Betriebsmittel, dürfen nur von eingewiesenen und ggf. beauftragten Personen geführt werden.

Maschinen, Geräte, elektrische Anlagen und Betriebsmittel, sind regelmäßig - den entsprechenden Bestimmungen folgend - zu warten bzw. zu prüfen. Die Nachweise hierzu müssen am Gerät angebracht oder bei Nachfrage auf der Baustelle vorhanden sein.

3. Besonders gefährliche Arbeiten

Für diese Arbeiten ist der Objektüberwachung vorab eine spezielle Gefährdungsbeurteilung gem. ArbSchG und der Nachweis einer Unterweisung in die spezielle Gefährdungsbeurteilung vorzulegen.

3.1 Baubehelfe

Gerüste, temporäre Anlagen und Bauaufzüge dürfen nur nach Herstelleranweisung (Bedienungsanleitung bzw. Aufbau- und Verwendungsanleitungen) aufgebaut und bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

Gerüste dürfen erst nach Freigabe durch befähigte Personen und Freigabe-Kennzeichnung genutzt werden.

Die Betriebssicherheit von Gerüsten muss durch eine befähigten Person (z.B. Gerüstbeauftragten) des Auftragnehmers in der Nutzungsphase gewährleistet werden.

3.2 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege dürfen erst betreten werden, wenn die durch die Gefährdungsbeurteilung festgelegten Sicherheitseinrichtungen angebracht und schriftlich freigegeben worden sind.

Technische Maßnahmen gegen Absturz sind allen anderen Maßnahmen vorzuziehen. Gefahrenbereiche unter hochgelegenen Arbeitsplätzen dürfen nicht betreten werden.

3.3 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Der Objektüberwachung ist eine Liste aller Gefahrstoffe, die eingesetzt werden zu übergeben. Der Einsatz von Gefahrstoffen, die explosionsgefährlich, hochentzündlich, krebserzeugend (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend oder sehr giftig sind, ist der Objektüberwachung gegenüber zu begründen und der arbeitssichere Einsatz darzustellen.

3.4 Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen

Arbeiten mit ionisierender Strahlung sind untersagt.

3.5 Arbeiten in Druckluft

Es gilt die RAB 25 (Arbeiten in Druckluft). Der Nachweis der Einhaltung ist vom AN zu erbringen.

3.6 Abbrucharbeiten

Es gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Abbruchgenehmigung und -anweisung. Die entsprechende Abbruchgenehmigung ist im Voraus der Objektüberwachung vorzulegen.

Die per Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen sind von allen einzuhalten.

Bei Arbeitsunterbrechungen dürfen keine gefahrdrohenden Zustände hinterlassen werden. Die Stand- bzw. Tragsicherheit ist bei Arbeitsunterbrechung zu gewährleisten.

Das Abbruchmaterial ist nach Abfallarten getrennt zu sammeln/anzuhäufen. Die Entsorgung des Abbruchs hat gemäß Vorschriften und Analysen zu erfolgen.

3.7 Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen / Montagearbeiten / Fertigteile

Dem Regelwerk der BG-Bau entsprechende Absturzsicherungen sind einzurichten bzw. von Montagearbeitern zu verwenden.

Am Aufbauort muss eine durch den Auftragnehmer erstellte Montageanweisung oder ein Montageplan vorliegen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Gewichte der Teile
- Lagerung der Teile
- Anschlagpunkte
- Anschlagen der Teile an Hebezeuge
- Transportieren und die beim Transport einzuhaltende Transportlage
- Einbau der zur Montage erforderlichen Hilfskonstruktionen
- Reihenfolge der Montage und des Zusammenfügens der Bauteile
- Tragfähigkeit der einzusetzenden Hebezeuge
- Sicherheitsmaßnahmen
- Gewährleistung der Tragfähigkeit und Standsicherheit von Bauwerk und Bauteilen während der einzelnen Montagezustände
- Erstellung von Arbeitsplätzen und von deren Zugängen
- Schutz vor Abstürzen oder Abrutschen Beschäftigter bei der Montage
- Schutz vor Herabfallen von Gegenständen

Alle am Aufbau der Massivbauelemente / Fertigteile beteiligten Mitarbeiter sind in die Montageanleitung zu unterweisen.

4. Vorbeugender Brand- und Katastrophenschutz

4.1 Zusammenlagerung von brennbaren Stoffen / Sicherheitsvorkehrungen

Gasflaschen (LGK 2a Gase / Explosionsgefahr)

Gasflaschen müssen unabhängig vom Inhalt (alle Gase, Sauerstoff, Propan, Acetylen, Stickstoff, usw.) und unabhängig von der Größe (11 kg, 33 kg, u. ä.) stets im Freien aufgestellt werden. Es gelten weiterhin folgende Maßnahmen:

- Immer stehend und in Gasflaschenpaletten lagern
- Immer mit Kappe
- Nie mit angeschlossenen Schläuchen/Brennern
- Immer einen (geprüften) Feuerlöscher in der Nähe
- 2m Mindestabstand zu Gebäuden/Containern oder anderen brennbaren Stoffen, ggf. Umzäunung
- Keine Zusammenlagerung mit anderen Gefahrstoffen

Benzin, Gemische, Kettensägeöle

<u>Lagermenge</u>	<u>Maßnahmen</u>
<200l (Kleinmengenschwellenwert)	Lagerung in Kanistern und zusätzlich in Auffangwannen (z.B. Mörtelkuften)
>200l	kein Einsatz auf Baustellen

Spraydosen

<u>Lagermenge</u>	<u>Maßnahmen</u>
Bis 50 Dosen bzw. <20 kg (Kleinmengen-schwellenwert)	Dosen stets in Kartonverpackungen lagern, damit sind sie besser vor Herunterfallen geschützt, getrennt von brennbaren Flüssigkeiten lagern, vor Temperaturen >50 °C schützen

4.2 Brand- und Explosionsschutz

Für Arbeiten in brand- und explosionsgefährlichen Bereichen müssen die Auftragnehmer ihre Mitarbeiter zusätzlich einweisen.

Für brand- oder explosionsgefährliche Arbeiten sowie für Schweißarbeiten in geschlossenen oder lüftungsarmen Räumen (z. B. Baugruben) muss von der Objektüberwachung vor Beginn eine schriftliche Erlaubnis/Genehmigung eingeholt werden (z.B. Schweißen, Schneidbrennen). Für Schweißarbeiten muss der gültige Fachkundenachweis vorliegen.

Beim Umgang mit entzündlichen Stoffen sind entsprechende Löscheinrichtungen direkt am Einsatzort bereitzustellen. Ggf. ist die Entsorgung von ölgetränkten, entzündlichen Reinigungstüchern/-lappen sicher zu regeln (zusätzlich Behälter).

Veränderungen an Brandschutz- oder Löscheinrichtungen bedürfen der Zustimmung der Behörden.

Feuerlöscher müssen in ausreichender Anzahl gewartet und einsatzbereit vorhanden sein. Die Aufstellorte sind mit der Objektüberwachung abzustimmen.

Offene Feuerstellen (auch das Grillen) auf der Baustelle sind nicht erlaubt. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

5. Umweltschutzbelange

5.1 Gewässerschutz

Es gilt das Wasserhaushaltsgesetz und die Gefahrstoffverordnung.

Der Auftragnehmer muss den Einsatz und die Bevorratung von wassergefährdenden Stoffen auflisten und vom BNB-Koordinator genehmigen lassen.

Widerrechtliche Einleitungen von Wässern jeder Art sind verboten. Mit wassergefährdenden Stoffen muss sorgfältig und bestimmungsgemäß umgegangen werden.

5.2 Energieverbrauch

Geräte sollen nicht in Betrieb sein, wenn sie nicht gebraucht werden (z.B. Stromaggregate, Baustellenbeleuchtung, Wasserpumpen, Klimaanlage, Herdplatten, etc.). Leerlaufzeiten bei Baumaschinen und Großgeräten sind zu vermeiden.

5.3 Schutz bestehender Gebäude / Bauwerke

Es gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die DIN 4123 Gebäudesicherung.

5.4 Gefahrstoffumgang

Es gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere das ChemG und die daraus abgeleitete Gefahrstoffverordnung. Des Weiteren gilt die REACH-Verordnung der EU (Nr. 1907/2006). REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals - auf Deutsch ‚Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien‘.

Gefahrstoffe dürfen am Verarbeitungsort nicht gelagert werden (Lagerung = Bevorratung von mehr als einem Tagesverbrauch).

Gefahrstoffe sind entsprechend Sicherheitsdatenblatt oder Betriebsanweisung zu lagern, einzusetzen und zu entsorgen. Falls die Entsorgung nicht über die bereitgestellten Abfallcontainer geschehen kann, ist sie der Objektüberwachung zu melden.

Gefahrstoffe sind entsprechend den Bestimmungen und ggf. erst nach Anzeige bei der Berufsgenossenschaft, der Gewerbeaufsicht oder der Behörde zu verarbeiten. Sicherheitsdatenblätter müssen vom Auftragnehmer dem BNB-Koordinator vorgelegt werden.

Die Betriebsanweisung bzw. das Sicherheitsdatenblatt ist vom Auftragnehmer vor Ort vorzuhalten und die Mitarbeiter sind in den Umgang zu unterweisen.

6. Informationssicherheit und Datenschutz, Schutz des Eigentums

6.1 Schutz personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), z.B. Geburtsdatum und Wohnort.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf der Baustelle soll möglichst sparsam erfolgen. Der Arbeitsplatz ist so zu verlassen, dass der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt ist.

6.2 Diebstahlschutz

Es ist grundsätzlich verboten, fremdes Eigentum zu privaten Zwecken zu nutzen oder zu verbrauchen. Ausnahmen sind von der Objektüberwachung schriftlich genehmigen zu lassen und zu dokumentieren. Dies gilt uneingeschränkt auch für Abfall, Restmaterial und Kleinwerkzeuge.

Die Container, Geräte und Maschinen sind gegen widerrechtlichen Gebrauch abzuschließen. Die Alarmanlage ist nach Verlassen der gesicherten Container einzuschalten.

Zutritt zu sensiblen Räumen (z.B. Rechnerräume) sind prinzipiell nur in Begleitung von Berechtigten zulässig.